Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis: 1 Mark pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogthum Oldenburg und das Königlich Preußische Jadegebiet.
Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis: 15 Pfg. pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 51. | Barmen, den 20. December 1901. | 19. Jahrg.

Ungültigkeit einer Polizeiverordnung betr. die allgemeine Löschpflicht.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist von den einzelnen Verbänden aus, namentlich aber vom Preußischen Landes-Feuerwehr-Ausschuß, auf eine allgemeine Regelung des Löschwesens hingearbeitet worden. Als nun endlich jener bekannte Ministerialerlaß vom 28. December 1898 erschien, welcher zwar von einer ganz gleichmäßigen Regelung für den ganzen preußischen Staat absah, jedoch die Herbeiführung einer einheitlichen Regelung innerhalb jeder einzelnen Provinz unter berechtigter Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse anordnete, indem er gleichzeitig jedoch gewisse einzuhaltende Directiven gab, darunter vor Allem die Festlegung der allgemeinen Löschpflicht, hoffte man nunmehr bald überall, endlich geordnete Verhältnisse zu erreichen. Sowohl von Seiten der Behörden wie der Verbände beziehungsweise deren Vorständen wurde überall mit anerkennenswerthem Eifer auf eine einheitliche Feuerlösch-Ordnung für jede Provinz hingearbeitet; in einzelnen Provinzen war diese inzwischen bereits erschienen, in den andern zum Erlaß fertig, da erschien das folgende Kammergerichtserkenntniß, welches die Grundlage jener Regelung, die Festlegung der allgemeinen Löschpflicht, in Frage stellt, indem es ausspricht, daß diese nicht durch Polizeiverordnung sondern nur durch Orts-Statute der Gemeinden eingeführt werden kann.

Die bezügliche Kammergerichtsentscheidung lautet:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fleischermeister Franz Treinies zu Pillau

wegen Uebertretung des § 368 Ziffer 8 Reichs-Straf-Gesetz-Buches

hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Königsberg vom 20. Februar 1901 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 23. Mai 1901, an welcher theilgenommen haben: Senatspräsident Geheimer Oberjustizrath Grochuff als Vorsitzender, Dr. Kronecker, Stubenrauch, Flickel, Havenstein, Kammergerichts-Räthe, als beisitzende Richter, Gerichtsassessor Hanschmann als Beamter der Staatsanwaltschaft, Referentar Maas als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagtem wird das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Königsberg vom 20. Februar 1901 aufgehoben. Der Angeklagte ist der Feuerpolizei-Uebertretung nicht schuldig und wird deshalb freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechtswegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechtes, insbesondere der Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in der Stadt Pillau vom 6. October 1885 und des § 368 8 R.-Str.-G.-B. rügt, erscheint begründet.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte von der Polizeiverwaltung in Pillau eine vom 26. März 1900 datirte Zuschrift folgenden Inhalts erhalten: „Sie haben sich vom 1. April 1900 ab bis auf Weiteres bei Feuerruf oder bei Ertönen des Feuersignals unverzüglich bei Vermeidung von Strafen vor dem städtischen Spritzenhause zu stellen".

Diese Anordnung hat der Angeklagte nicht befolgt, indem er sich bei dem am 10. October 1900 stattgehabten Appell nicht eingefunden hat.

Auf Grund dieses Thatbestandes hat der Vorderrichter angenommen, daß der Angeklagte schon aus dem § 22 der Polizeiverordnung vom 6. October 1885 über das Feuerlöschwesen in der Stadt Pillau zu bestrafen gewesen wäre, da in diesem Paragraphen diejenigen mit Strafe bedroht werden, welche zu den angesetzten Spritzenproben nicht erscheinen. Der Angeklagte hat sich aber auch nach Ansicht des Vorderrichters gegen den § 368 8 R.-Str.-G.-B. vergangen; denn die ihm zugegangene, von ihm nicht befolgte Anordnung stelle sich als eine feuerpolizeiliche Anordnung allgemeiner Natur dar, der er nach § 368 8 R.-Str.-G.-B. hätte nachkommen müssen.

Die polizeiliche Zuschrift vom 26. März 1900 war an den Angeklagten erlassen auf Grund der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1898, betreffend Regelung der Pflichtfeuerwehr in Pillau.

Der Vorderrichter, welcher die Rechtsgiltigkeit dieser Polizeiverordnung unerörtert gelassen hat, hat die Polizeiverordnung vom 6. October 1885, deren ausdrückliche Aufhebung in der neuen Verordnung nicht ausgesprochen ist, für rechtsgültig erachtet.

Beide Polizeiverordnungen, soweit durch dieselben für die Stadt Pillau die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr angeordnet wird, entbehren der materiellen Rechtsgültigkeit. Die Einrichtung einer communalen Pflichtfeuerwehr und die Regelung der mit derselben verbundenen Dienstpflichten kann im Wege der Polizeiverordnung nicht erfolgen, sondern als eine communale Angelegenheit nur durch ein auf Grund des § 11 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 erlassenes Communalstatut, wie dies von dem Kammergericht in dem Urtheile vom 1. Juli 1898 (Johow, Entsch.-Bd. 19. S. 351) für die Provinz Westfalen bereits ausgesprochen ist.

Die Polizei ist nicht befugt, den Bewohnern einer Stadt im allgemeinen Interesse die mit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, bestehend in der Leistung von Hand- und Spanndiensten, durch ein Polizeiverordnung aufzuerlegen und die Nichtbefolgung derselben unter Strafe zu stellen. Die Polizei ist allerdings befugt, innerhalb der ihr zugewiesenen Machtbefugniß von den Bewohnern einer Stadt die Herstellung von den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zuständen zu verlangen; sie kann jedoch rechtlichen Verbindlichkeiten, wie solche mit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr verbunden sind, für die Bewohner einer Stadt nicht neu begründen.

Wohl aber giebt der § 11 der Städteordnung den Städten das Recht, besondere statutarische Anordnungen zu treffen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Unbedenklich fällt die Regelung des Feuerlöschwesens und die Einrichtung von Pflichtfeuerwehren unter diesen Paragraphen. Die statutarischen Anordnungen bedürfen jetzt nach § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bestätigung des Bezirks-Ausschusses.

Daß die Mitglieder einer Stadtgemeinde dieser gegenüber zu Naturaldiensten, Hand- und Spanndiensten verpflichtet werden können, ist in § 54 der Städteordnung und in § 68 des

Communalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 ausdrücklich anerkannt.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen können also die mit der Einrichtung des communalen Feuerlöschwesens verbundenen, von den Bürgern der Stadt persönlich zu leistenden Hand- und Spanndienste diesen durch ein vom Bezirks-Ausschuß zu bestätigendes Ortsstatut auferlegt werden.

In § 4 der Städteordnung, sowie im § 68 des Communalabgabengesetzes sind für gewisse Berufsstände Befreiungen von den persönlichen Diensten gegenüber der Gemeinde vorgesehen; auch bestimmt der § 68, daß die Gemeinde gestatten kann, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Diese den Gemeinden gegenüber gesetzlich festgelegten Befreiungen würden in einer Polizeiverordnung, die von der Befolgung der von ihr getroffenen Anordnungen bestimmte Personenkreise nur mit Rücksicht auf den Stand und die Stellung, die sie einnehmen, nicht ausnehmen darf, nicht berücksichtigt werden können. Nur die Gemeinden sind durch das Gesetz verpflichtet, diese Befreiungen in ihren statutarischen Anordnungen anzuerkennen. Ebensowenig ist die Polizei in der Lage, in einer Polizeiverordnung, durch welche eine communale Pflichtfeuerwehr eingerichtet wird, zu bestimmen, daß die allen Einwohnern obliegende Verpflichtung, sich zum Eintritt in die Feuerwehrmannschaft zu stellen, durch Zahlung eines Geldbeitrags abgelöst werden kann.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung würde jeder gesetzlichen Grundlage entbehren.

Das Recht, die Ablösung der Naturadienste durch einen Geldbeitrag zu gestatten, ist nach § 68 des Communalabgabengesetzes nur der Gemeinde vorbehalten.

Die Polizeiverordnung vom 1. Februar 1898, welche bestimmt, daß ein Jeder sich von der Stellung zur Pflichtfeuerwehr durch Zahlung eines Jahresbeitrages von 6 M. freimachen kann, ist schon aus diesem Grunde allein rechtsungültig. Zur wirksamen Durchführung der in den Ortsstatuten getroffenen Anordnungen über das Feuerlöschwesen und über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr können allerdings Polizeiverordnungen, die die Nichtbefolgung dieser Anordnungen unter Strafe stellen, erlassen werden. Eine Polizeiverordnung, die die Nichterfüllung der durch das Ortsstatut den Bewohnern der Stadt auferlegten persönlichen Dienste unter Strafe stellt, hält sich innerhalb der der Polizei durch den § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 gezogenen Grenzen.

Der Commune ist ein Mittel zur unmittelbaren Erzwingung der Hand- und Spanndienste, welches nur in der Androhung von Strafen bestehen kann, nicht gegeben.

Wohl aber kann die Polizei auf Grund des § 6 litt. i. a. a. O. die Nichtbefolgung der in den Ortsstatuten getroffenen Anordnungen in einer Polizeiverordnung unter Strafe stellen. Denn es handelt sich bei den Einrichtungen der communalen Pflichtfeuerwehren und zwar, soweit die Bestimmungen, die sich auf die eigentliche Feuerlöschhülfe beziehen, in Frage kommen, als auch diejenigen, die die Vorbereitung für eine wirksame Feuerlöschhülfe im Auge haben, um Angelegenheiten, die im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden müssen.

Die Rechtsgültigkeit der über die Einrichtung von Pflichtfeuerwehren und über die Feuerlöschhülfe in den Städten erlassenen Polizeiverordnungen ist sonach davon abhängig, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ortsstatuten zur Grundlage haben und daß die persönlichen Dienste, deren Nichtbefolgung unter Strafe gestellt wird, für die Bewohner der Stadt durch ein Ortsstatut festgelegt sind.

Die beiden Polizeiverordnungen vom 6. October 1885 und 1. Februar 1898 entbehren hiernach, da für die Stadt Pillau ein das Feuerlöschwesen regelndes Ortsstatut nicht ergangen ist, der materiellen Rechtsgültigkeit.

Der Angeklagte konnte daher wegen Uebertretung des § 22 der erstgedachten Polizeiverordnung nicht bestraft werden.

Eine Bestrafung aus § 368 8 R.-Str.-G.-B. ist aber ebenfalls ausgeschlossen; denn der von dem Angeklagten nicht befolgten polizeilichen Anordnung kann eine Bedeutung nicht beigelegt werden, da sie dem Angeklagten als Mitglied der Pflichtfeuerwehr auf Grund der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1898 zugegangen war, die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr durch diese Polizeiverordnung aber als zu Recht bestehend nicht anerkannt werden kann.

Unter Aufhebung des Vorderurtheils konnte daher in Gemäßheit des § 394 R.-Str.-Pr.-Ord. sofort auf Freisprechung des Angeklagten erkannt werden. Der Kostenpunkt folgt aus § 497 R.-Str.-Pr.-Ord.

gez.: Grochuß. Dr. Kronecker. Stubenrauch.
Flickel. Havenstein.

Der in vorstehendem Erkenntniß angezogene Passus in Johon: Entscheidungen Bd. 19 S. 351, lautet bezüglich des Urtheils des Kammergerichts vom 1. Juli 1898.

Nr. 136.

Pflichtfeuerwehr. Polizeiverordnung. Rechtsgültigkeit.

Eine Ortspolizeiverordnung, durch welche Pflichtfeuerwehr errichtet errichtet wird und in welcher die die Dienstpflichten derselben betreffenden Strafvorschriften enthalten sind, entbehrt der Rechtsgültigkeit.

(Polizei-Verordnung betr. die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in Lippstadt vom 23. Januar 1895 §§ 5b und 8; Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 § 11; Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 16, Abs. 3.)

Feuilleton.

Pepita.*)

Eine mexikanische Geschichte von A. von Hoevell.

Es war im Hochsommer des Jahres 1867. Die Stürme des Bürgerkrieges tosten durch die Provinzen der Republik Mexico. Am 19. Juni war Kaiser Maximilian in Queretaro erschossen worden, der Präsident hatte die Ruhe im Lande noch nicht wieder herzustellen vermocht. Unter den wohlhabenden Bürgern der Stadt Mexico war eine Panik ausgebrochen, sie fühlten sich ihres Lebens nicht mehr sicher und verließen in hellen Haufen das Land.

Eines Morgens fuhr auf der entsetzlich holperigen Straße, welche nach dem Hafenplatze führte, eine elegante Equipage. Bald gerieth das rechte, bald das linke, bald alle vier Räder zusammen derart in's Wanken, daß jeden Augenblick eine Katastrophe zu erwarten war: der Wagen mußte umstürzen und dann lagen die Insassen in echt mexicanischem Straßenkoth. . . . Eine schöne Aussicht!

Die Equipage beherbergte den Vicomto de Nieuve — einen Anhänger des Kaisers Maximilian, seine Tochter Marguerite und deren Bräutigam, den Vollblut-Mexikaner Don Cesar. Die Reisegesellschaft hoffte in Vera-Cruz einen französischen Dampfer vorzufinden, der sie nach der Heimath bringen würde.

Ja, wenn sie erst einmal in Vera-Cruz waren . . . Krach — der Wagen schien sich nach der linken Seite umzustülpen. „Heueh," rief der Kutscher; im nächsten Augenblick wankte die Kutsche wieder nach rechts. Der Vicomte drückte mit Noth und Mühe die Thür auf. „Kutscher," rief er mit schallender Stimme, „wo immer eine Herberge auftaucht, machen wir Rast für die Nacht. Macht Euch auf die Suche," herrschte er die Diener an, „Pepita bleibt bei uns, meine Tochter bedarf ihrer auf Schritt und Tritt."

Pepita war die Zofe, das Stubenmädchen, die Garderobiere, die Vertraute der Vicomtesse. Ein Kind Mexicos, war sie ebenso klug wie anstellig, sie war verschlagen und listig, auch persönlicher Muth fehlte ihr nicht.

Eine Herberge war endlich entdeckt. Sie lag etwas abseits von der Heerstraße, aber der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe . . . das Fremdenzimmer war kaum groß genug, um den Vicomte und Don Cesar aufzunehmen, Marguerite mußte im Zimmer der Wirthin campiren, Pepita mit einer Bodenkammer fürlieb nehmen, während den Dienern ein Strohlager im Stalle bereitet wurde.

Während des Abendessens unternahm Pepita einen Rundgang durch die Herberge, von dem sie sehr wenig befriedigt zurückkehrte. Das Haus stand dicht am Waldesrand, es lag völlig einsam, und die paar Gäste, die sich in dem Schankzimmer umher trieben, sahen nichts weniger wie Vertrauen erweckend aus. Pepita beschloß, auf ihrer Hut zu sein.

Da die Reisenden sehr erschöpft waren, begaben sie sich bald zur Ruhe, sodaß nächtliche Stille in die Herberge einzog. Auch Pepita löschte das Licht aus, aber sie dachte gar nicht daran sich schlafen zu legen, sie lauschte vielmehr aufmerksam auf jedes Geräusch, das sich noch im Hause hören ließ. Plötzlich fiel ihr ein Lichtschimmer in die Augen, der durch einen Spalt der Thür in die Kammer fiel. Leise drückte sie die Thür auf und huschte bis zur Treppe. Als sie sich über das schmale Geländer beugte, sah sie zwei Männer in der Schenke bei gefüllten Gläsern sitzen. Der eine war nach Landessitte gekleidet,

*) Nachdruck verboten.

Urtheil vom 1. Juli 1898 (S. 41/98)

Schöffengericht Lippstadt, Landgericht Paderborn.

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, als Angehöriger der Pflichtfeuerwehr zu Lippstadt bei der auf den 15. Juli 1897, Abends 7½ Uhr, angesetzten Uebung unentschuldigt gefehlt und hierdurch die §§ 5b und 8 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in Lippstadt vom 23. Januar 1895, übertreten zu haben.

Durch die §§ 1 bis 3 dieser Polizeiverordnung ist außer der freiwilligen Feuerwehr die Pflichtfeuerwehr eingerichtet. Die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr konnte aber nicht im Wege der Polizeiverordnung erfolgen. Dazu war nach § 11 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 eine statutarische Anordnung erforderlich. Dergleichen Anordnungen bedürfen aber nach § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bestätigung des Bezirksausschusses (vergl. Zelle, Handbuch des geltenden öffentlichen und Privat-Rechts S. 152; Urtheil des Kammergerichts vom 12. Februar 1894, Jahrbuch Bd. 15, S. 209.) Nun ist zwar vom Magistrat zu Lippstadt an demselben Tage, dem 23. Januar 1895, ein Regulativ erlassen, dessen § 3 lautet:

„Die Städtische Feuerwehr besteht
a) aus der freiwilligen Feuerwehr,
b) aus denjenigen Personen, welche zum Feuerwehrdienst bestimmt sind, aber nicht der freiwilligen Feuerwehr angehören."

Ueber diejenigen Personen, welche zum Feuerwehrdienst bestimmt sind, insbesondere welche Personen hierzu verpflichtet sind, also über einen wesentlichen Theil der Einrichtung der Pflichtfeuerwehr, enthält das Regulativ nichts; die Bestimmungen hierüber finden sich allein in der Polizeiverordnung, auf welche das Regulativ nicht einmal Bezug nimmt. Ueberdies läßt das Regulativ, wie es als Extrabeilage zu Nr. 132 des „Lippstädter Kreisblatt" verkündet ist, in keiner Weise erkennen, daß es vom Bezirksausschuß bestätigt ist.

Entbehrt hiernach die Polizeiverordnung in ihren Bestimmungen über die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr der Rechtsgültigkeit, so sind auch die Vorschriften, welche die Dienstpflichten der Pflichtfeuerwehr betreffen, insbesondere der § 5, betreffend das Erscheinen der Feuerdienstpflichtigen bei den Uebungen, und die Strafbestimmung des § 8 nicht rechtsverbindlich.

Letztere Entscheidung kann für Westfalen nicht maßgebend sein, da aus ihr vielmehr nur die Mangelhaftigkeit der für ungültig erklärten Polizeiverordnung für die Stadt Lippstadt hervorgeht. Für Westfalen ist die allgemeine Löschpflicht durch die alte „Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen", welche durch die Bestimmung ad II Nr. 21 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die Provinz Westfalen vom 6. August 1841 Allerhöchste Genehmigung erhalten und als Cabinetsordre aus jener Zeit Gesetzeskraft hat, festgelegt. Hätte die bezügliche Bestimmung der Polizeiverordnung für die Stadt Lippstadt hierauf gefußt, so würde die Kammergerichts-Entscheidung wohl anders ausgefallen sein! — Westfalen ist durch die alte für jene Zeit mustergültige Feuer-Polizei-Ordnung, wenn auch vielfach deren Bestimmungen sonst der heutigen Zeit nicht mehr angemessen erscheinen, den anderen Provinzen insofern voraus, als die Löschpflicht der Bürger, die Pflicht zur Stellung von Gespannen für den Löschdienst, die Pflicht der Gemeinden die „zur Löschung eines Feuerausbruchs und zur Abwendung des dabei zu besorgenden Schadens erforderlichen Anstalten bei sich zu begründen, anzuschaffen und stets in gehörigem Stande zu erhalten" ꝛc., gesetzlich festgelegt sind.

Die bereits 1895 vom Preußischen Landes-Feuerwehr-Ausschuß beantragte gesetzliche allgemeine Regelung des Feuerlöschwesens für den ganzen preußischen Staat muß jedoch nunmehr von allen Seiten mit Macht angestrebt werden, da durch betr. Statuten den Gemeinden niemals etwas Einheitliches zu erreichen sein wird und die ganze Sache überhaupt zu sehr von dem guten Willen der — namentlich auf dem Lande sehr oft wenig willigen — Gemeinden abhängig werden würde! M.

Macks Feuerschutz-Mantel.

Macks Feuerschutz-Mantel hat sich bei einer am 11. November d. J. in Stuttgart abgehaltenen Brandprobe, wie der in Feuerwehrkreisen bestbekannte Branddirector Jacoby bestätigt, außerordentlich gut bewährt. Das Mackſche Verfahren zur feuersichern Ummantelung von eisernen Säulen und Unterzügen besteht in folgendem: In Abständen von ca. 50 cm wird um die Säulen oder Unterzüge ein Doppeldraht gezogen, welcher mit Gypsmörtel beworfen, eine Art von Ring bildet (in den Clichés mit R bezeichnet). Auf diesen Ringen befestigt man mit verzinkten Drahtstiften den Feuerschutzmantel, wobei die Lamellen nach außen oder nach innen gekehrt werden können, alsdann umzieht man den Mantel mit einem Draht, worauf zum Schluß die ganze Fläche verputzt wird. Der Verputz kann geglättet oder mit Stuckmarmor versehen werden.

Das Mackſche Verfahren zu feuersicheren Decken, Verkleidung hölzerner Säulen und Unterzüge ist folgendes: Der Feuerschutzmantel (2 cm stark) wird mittelst verzinkter

---

etwas prunkvoll, sein breiter rother Gürtel bildete ein einziges Waffenarsenal. Der andere war der Wirth, und die Unthaltung wurde mit so leidenschaftlichem Eifer geführt, daß keiner die einsame Lauscherin gewahr wurde.

Pepita hatte die Gefahr mit einem Blick erfaßt; der vornehme Gast war Aquinaldo, der gefüchteste Bandit der ganzen Republik. Sie erkannte ihn wieder nach den Bildern, welche in der Hauptstadt von ihm verbreitet worden waren: auf seinen Kopf hatte die Regierung einen hohen Preis ausgesetzt! Und was berathschlagten die Beiden? Kurz nach Mitternacht sollte der Bandit mit seinen Leuten die Herberge überfallen, die Reisenden ausrauben und jeden kalt machen, der sich etwa zur Wehr setzen sollte.

Es schlug zehn Uhr. Die beiden Zecher gähnten, tranken noch einen Krug Wein, dann überwältigte sie die Müdigkeit. Es gab noch zwei Stunden Zeit und die verschlief man am Besten. Der Wirth legte sich auf die Ofenbank, Aquinaldo ließ den Kopf auf seine Arme sinken und war bald sanft eingeschlafen.

Pepita überlegte nicht lange. Wenn sie jetzt Lärm schlug, gab es einen Kampf auf Leben und Tod, aber wenn sie mit List vorging. . . . Schnell huschte sie die Treppe hinunter. Mit angehaltenem Athem lauschte sie an der Thür: sie vernahm lediglich die regelmäßigen Athemzüge der Schlafenden. Mit raschem Griff setzte sie sich in den Besitz des Mantels, des Hutes und des Gewehres Aquinaldos. Ebenso geräuschlos, wie sie in die Schenkstube gekommen war, verließ sie dieselbe. Draußen schob sie die Riegel vor: die Schläfer saßen in der Falle! Behutsam öffnete sie die Hausthüre — zwei Schritte und sie stand im Dunkel der Nacht. Schnell stülpte sie den Hut auf, schlüpfte in den Mantel und hing das Gewehr über die Schulter. Dann wandte sie sich vorsichtig dem Walde zu. Sie stolperte über Wurzeln, riß sich Gesicht und Hände an den vorstehenden Zweigen wund, aber sie schritt tapfer vorwärts.

Endlich blieb sie stehen und ließ einen leisen Pfiff ertönen. Raschelnd näherten sich Schritte, dunkle Schatten strebten nach der Richtung zu, aus welcher der Pfiff gekommen war. Trokene Zweige zersplitterten, das Laub knisterte. . . .

„Pst, pst," gebot Pepita dem ungestümen Vordringen Halt. Dann machte sie Kehrt und schritt, den Mantelkragen hoch aufgeschlagen, dem Zuge voran.

„Pst, pst," mahnte sie noch einmal, als sie sich der Herberge näherten. Lautlos huschten die verdächtigen Gestalten bis in das Dunkel des Waldessaumes. Im Hofe herrschte die Ruhe des tiefsten Schlafes. Im Stalle stampfte hin und wieder ein Pferd, sonst war nichts zu hören als das Rauschen des Windes in den Bäumen. Neben dem Stall erhob sich das Magazingebäude, das erst im verflossenen Jahre masiv erbaut. Hier lagerten Vorräthe für die Maulthiere und Pferde der das Land durchstreifenden Truppen.

Pepita deutete mit einer energischen Handbewegung nach dem Magazin. Bald hörte man das Klirren des Schlosses, das Knarren der Thür, die Leute verschwanden lautlos im Thürbogen. Sie sollten sich bis Mitternacht hier versteckt halten, das war ihnen klar. Da hörten sie das Knarren des Schlüssels, sie hörten auch, daß der Querbalken vor das Thor gelegt wurde — ihr Herr und Meister schien um ihre Sicherheit ganz außerordentlich besorgt zu sein. Der eine setzte sich auf einen Futtersack, der andere warf sich in's Heu und der dritte legte mit einem Fluch seinen Schießprügel neben sich und hockte in der Mauerecke nieder — lange würde ja die unfreiwillige Ruhe doch nicht dauern!

Das tapfere Mädchen stand einige Augenblicke athemlos lauschend an der Thür: nichts rührte sich. Nun sie

Drahtstifte quer über die Holzbalken befestigt, die Fugen mit Mörtel ausgeworfen und die ganze Fläche mit einem etwa 10 mm starken Putz versehen. Um an Putzmörtel zu sparen, kann man den Mantel mit den Lamellen nach

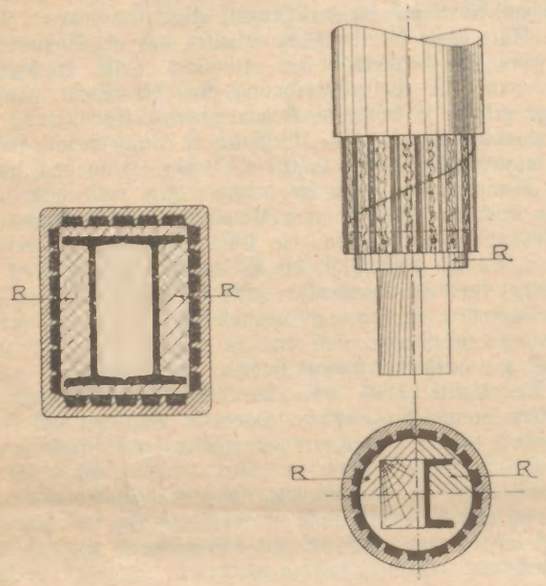

Ummantelung eiserner Säulen.

innen und dem Jutegewebe nach außen befestigen und auf letzteres nur einige Millimeter Verputz auftragen, wodurch eine sehr rasche Trocknung bewirkt wird. Für provisorische oder untergeordnete Räume können auch nur die Fugen des Mantels ausgestrichen werden, was eine sofort trockene Construction bewirkt.

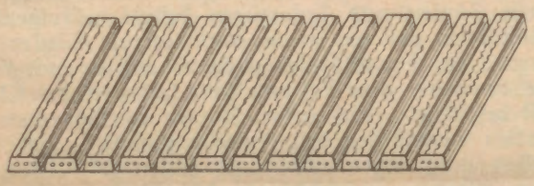

Mack's Feuerschutzmantel.

Als Vorzüge dieses Feuerschutzmantels werden hervorgehoben: Vorzügliche Isolirung und Schutz der umhüllten Bauconstruktionen gegen Feuer. Das bei Drahtputz- und Drahtziegelputz-Arbeiten nöthige Eisenzeug fällt weg, somit auch die complicirte, zeitraubende und kostspielige Anbringung desselben. Der Feuerschutzmantel erfordert weit weniger Putzmörtel als die weitmaschigen Drahtgeflechte und dünnleibigen Drahtziegel,

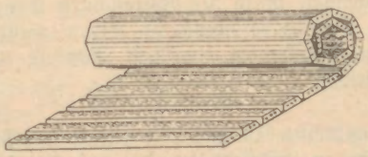

Theilweise aufgerollter Mantel.

daher bedeutende Ersparniß und viel raschere Trocknung, namentlich, wenn der Mantel — mit den Lamellen nach innen und das Jutegewebe nach außen gekehrt — nur leicht verputzt wird.

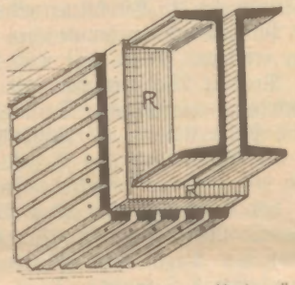

Ummantelung eiserner Unterzüge.

In den Abbildungen zeigen wir die Verwendung von Macks Feuerschutzmantel. Der Bericht über die oben erwähnte Brandprobe lautet:

Das der Brandprobe unterworfene Gebäude, welches eine Grundfläche von circa 9 qm bei 2,70 m Höhe hatte, war auf dem städtischen Spielplatze im Stöckach errichtet und bestand aus Holzfachwerk, dessen Decke und Umfassungswände mit dem 2 cm starken Mackschen Feuerschutzmantel bekleidet waren. Letzterer war mit gewöhnlichem circa 1 bis 2 cm starken Mörtelputz beworfen. Im Innern des Gebäudes befanden sich ferner zwei hölzerne und eine eiserne Säule, sowie ein hölzerner und ein eiserner Unterzug, die ebenfalls sämmtlich mit dem 2 cm starken Feuerschutzmantel bekleidet und mit dem üblichen Mörtelverputz versehen waren. Das Abzugskamin und die Luftzufuhrschächte bestanden aus gewöhnlichen Mackschen Gipsdielen von 5 cm Stärke ohne Verputz. Das Bretterdach des Häuschens war mit 1000 kg pro qm Roheisen belastet.

In der einen Außenwand war zur Beobachtung der Brandentwicklung ein sogenanntes Luxfer-Prismen-Fenster

---

wußte ja, die Kerls hatten Disciplin im Leibe, die hatte ihnen ihr Anführer schon beigebracht. Jetzt galt es, den Vicomte und Don Cesar aus dem Schlafe zu rütteln, ohne daß dies bemerkt wurde. Außerdem war Marguerite noch aus dem Schlafzimmer der Wirthin zu befreien, denn daß die Letztere von dem geplanten Ueberfall unterrichtet war, unterlag keinem Zweifel. Pepita rüttelte leise an der Thür des Schlafzimmers der beiden Herrn: die war fest von innen verriegelt. Es galt also einen anderen Weg einzuschlagen. Das Mädchen riskirte einen verzweifelten Hochsprung — und wirklich, das über der Thür eingelassene Fenster wich zurück und Pepitas Handflächen erwischten den Rahmen. An den klammerte sie sich mit aller Kraft und schnellte nach und nach den Körper derart in die Höhe, daß sie den Kopf durch das enge Fenster klemmen konnte. Nun suchte sie sich in jeder Weise bemerkbar zu machen . . ., endlich erwachte der Vicomte. Als der hörte, um was es sich handelte, hatte er im Nu Don Cesar ermuntert und bald tappten die drei wohl bewaffnet die Treppe hinunter.

Die Diener wurden mobil gemacht. Der eine sattelte ein Pferd, welches Don Cesar bestieg, der auf dem weichen Waldboden bis zum nächsten Städtchen ritt um Hilfe zu holen. Hierauf machte man sich an die Befreiung Marguerite's, die leichter ausgeführt war als man gedacht hatte. Vom Fremdenzimmer fand sich ein Zugang zum Schlafzimmer der Wirthin und mit Benutzung desselben gelang es fast geräuschlos, die Wirthin unschädlich zu machen und das Fräulein in's Freie zu geleiten.

Nun wurden die Rollen vertheilt: der Vicomte übernahm mit einem Diener die Ueberwachung der in dem Schenkzimmer Eingeschlossenen, Pepita erhielt mit ihren Hilfsmannschaften die Wache über die im Magazin eingesperrten Banditen übertragen.

Noch war Mitternacht nicht gekommen, da wurde es im Schenkzimmer lebendig. Aquinaldo verlangte nach Hut, Mantel und Gewehr, und als das nicht zu finden war, rüttelte er sehr unsanft den Wirth empor. Der machte vergebliche Versuche, das Zimmer zu öffnen. Mit der vollen Wucht seines Körpers warf sich Aquinaldo gegen die Thür: die krachte in allen Fugen, aber das Schloß wich und wankte nicht.

„Verrath," knirrschte Aquinaldo, „das sollst Du mir büßen, Du Hund;" und schon wollte er sich auf den Wirth stürzen, als draußen die Stimme des Vicomte ertönte:

„Ruhe da drinnen! Sobald Jemand einen Fuß auf die Thürschwelle setzt, ist er ein Kind des Todes — es giebt ohne Weiteres eine Kugel zwischen die Rippen."

„Durch die Fenster," tobte Aquinaldo, „schlage die Scheiben ein, Du erbärmlicher Wicht . . .," und im nächsten Augenblick flogen die Glassplitter in den Hof. Ein Arm, ein Kopf, ein Körper wurden an dem zertrümmerten Fenster sichtbar.

„Zurück oder ich schieße!" donnerte der Vicomte, und da noch mehr Scheiben klirrten und eine mächtige Faust in kräftigen Schlägen den Fensterrahmen hinaus zu werfen versuchte, gab der Vicomte Feuer.

Ein Geheul des Schmerzes antwortete dem Flintenknall und die Gestalt verschwand plötzlich vom Fenster: das Ziel war augenscheinlich nicht verfehlt worden.

Jetzt wurde es auch im Magazin lebendig. Die Banditen kannten zwar den wahren Sachverhalt nicht, aber sie merkten instinktiv, daß ihnen Unheil drohe. Zuerst versuchten sie die Thür zu sprengen — das gelang nicht, denn die vorgelegten Balken hielten Stand. Dann begann der Sturm auf die nur kleinen Fenster. Aber jeder Versuch, durch diese das Freie zu gewinnen wurde

eingesetzt, das ebenfalls die volle Feuerwirkung auszuhalten hatte.

Behufs Feststellung der Temperaturen waren an 6 verschiedenen Stellen im Innern des Häuschens Pyrometer angebracht worden: eines befand sich oben an der Decke, ein zweites an der einen Seitenwand in 2 m Höhe und ein drittes außen an dem Feuerschutzmantel der eisernen Säule. Zwei waren innerhalb dieses Mantels an der eisernen Säule befestigt, das eine in halber, das andere in voller Höhe; das sechste Pyrometer saß gerade über der eisernen Säule zwischen den beiden Doppel-T-Trägern, welche den ummantelten eisernen Unterzug der Decke bildeten. Jedes der Pyrometer enthielt sieben Metallstreifen von verschied. Schmelzpunkt.

Das Innere des Gebäudes wurde mit circa 10 cbm Holz gefüllt. Zum Anzünden wurde in reichlicher Weise Holzwolle und Erdöl verwendet. In der dreiviertelstündigen Brennzeit entwickelte sich eine derartige Hitze, wie sie wohl bei einem Großfeuer, auf einem so kleinen Raum beschränkt, nicht intensiver erreicht wird.

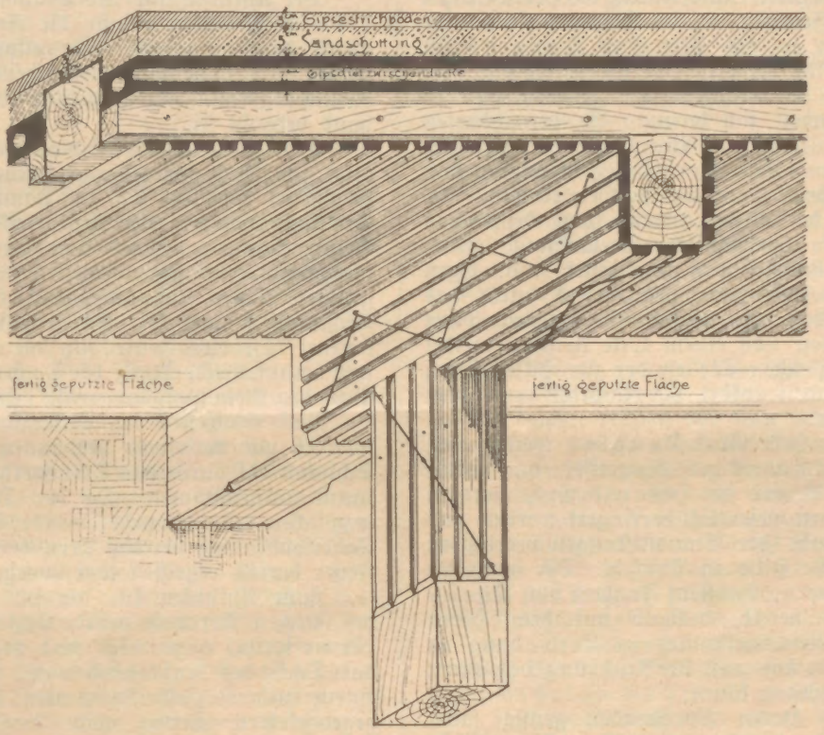

Feuersichere Decke, Verkleidung hölzerner Säulen und Unterzüge.

Als nach dieser Zeit das Feuer in voller Kraft stand und, wie durch die Pyrometer ermittelt wurde, eine Temperatur zwischen 850° C und 950° C erreicht war, wurde mit einem 16 mm Rohr, bei 6 Atmosphären Druck, Wasser gegeben. Der Grund, warum schon nach 45 Minuten gelöscht wurde, war der, den Wünschen der vielen anwesenden Bautechniker entgegenzukommen, welche die Einwirkung des Wasserstrahls auf die ummantelten Holz- und Eisensäulen beobachten wollten. Trotzdem längere Zeit die volle Kraftwirkung auf die drei Säulen gerichtet wurde, die mehr wie überhitzt waren, fiel nur etwas Putz ab; der Mantel selbst blieb unversehrt.

An den Umfassungswänden des Gebäudes wurde die äußere Fläche des Feuerschutzmantels eben handwarm. Der Schutz des Mantels gegen die Hitze war derart, daß nach Angabe des Pyrometers die Temperatur zwischen den Doppel-T-Trägern des eisernen Unterzugs an der Decke noch nicht einmal 95° C erreichte.

Die zwei Pyrometer im Innern der Säule hatten Legierungen, deren erste ein Weichlot bei etwa 180° zum Schmelzen kommen mußte. Auch diese Temperatur wurde bei Weitem nicht erreicht.

Zwei Bücher, sowie eine Schachtel schwedischer Zündhölzer, welche dicht über dem Feuermantel der Decke lagen, wurden nach beendigter Brandprobe vollkommen unversehrt herausgezogen. Der Abzugschlot, welcher während der ganzen Zeit eine riesige Gluthentwicklung in sich aufzunehmen hatte, zeigte nur einige Sprünge. Das Luxfer-Prismen-Fenster zeigte sich als durchaus feuerbeständig. Nach der Brandprobe wurde festgestellt, daß die sämmtlich mit dem Feuerschutzmantel bekleideten Holz- und Eisenconstructionen vollständig unversehrt waren.

Stuttgart, 11. November 1901.

Jacoby.
Branddirector.

Herrmann
Professor an der technischen Hochschule in Stuttgart.

---

von Pepita im Keime unterdrückt: es regnete Kolbenstöße und Kolbenschläge, sodaß die davon Getroffenen mit Schmerzensrufen in das Innere des Magazins zurücksanken.

Ein Gewehrlauf blinkte durch das Fenster, noch einer . . ., ein dritter! Mit voller Kraft umklammerte Pepita die blinkenden Läufe und drückte sie zur Seite. Ein Schuß krachte, ein zweiter — das tödtliche Blei fuhr ohne Schaden anzurichten in den weichen Waldboden.

Plötzlich entferntes Pferdegetrappel . . ., es schien von der entfernten Landstraße zu kommen. Commandorufe — —! Die Räuber versuchten noch einmal mit vereinten Kräften aus ihrer Falle zu entkommen. Ein von innen abgefeuerter Schuß sprengte das Thürschloß. Dem vereinten Ansturm von zehn Männern gaben auch die Balken nach, sie brachen, splitterten . . . und durch die derart entstandene Thürspalte schlüpfte einer der Banditen, den Degen in der Faust. Sein erster Blick fiel auf Pepita. Er stutzte: das war der Hut und der Mantel Aguinaldos — aber da fiel ein Mondstrahl auf das bleiche bartlose Gesicht . . . „Geh zur Hölle, Gespenst," kreischte der Bandit, stürzte auf Pepita los und bohrte ihr den Degen durch den Arm. Mit einem Weheschrei sank die Aermste zusammen.

In demselben Augenblick aber sprengten Reiter auf den Hof: zehn, zwanzig — die von Don Cesar herbeigeholten Hülfsmannschaften!

Man machte zu dieser Zeit wenig Federlesen mit Strauchdieben und Wegelagerern. Man sparte das Pulver und hing die Burschen ohne Erbarmen auf. Pepita wurde der auf den Kopf Aguinaldos ausgesetzte Preis in baar ausgezahlt und auch der Vicomte kargte nicht mit klingenden Beweisen seiner Dankbarkeit. So wurde Pepita eine begehrenswerthe Partie. Und wem sie die Hand reichte?

Jenem Sousleutnant der kleinen Hülfstruppe, der bei ihrem Anblick bewundernd ausgerufen hatte:

„Gehört mir eine solch' tapfere Frau, dann verzichte ich über das Commando einer ganzen Schwadron —."

---

* [Feuerlöschdienst unter erschwerten Umständen.] Auf eine ungewöhnliche Schwierigkeit beim Löschen eines Dachstuhlbrandes stieß am Donnerstag Nachmittag die Berliner Feuerwehr. Der Dachstuhl des Hauses Markgrafenstraße 29 dient der dortselbst domicilirten Firma J. F. Schwarzlose Söhne als Lagerraum, in welchem große Mengen Cartons für Seifen, Parfümerien, sowie verschiedene Droguen, u. a. mehere Centner Nießpulver aufbewahrt werden. Nachmittags brach in dem Quergebäude ein Brand aus, der jedoch schnell entdeckt wurde. Auf den Feueralarm traf in kurzer Zeit von dem Depot in der Lindenstraße ein Löschzug ein, und da die Verqualmung nur sehr mäßig war, so konnten die Feuerwehrleute mit Leichtigkeit dem Brandherde nahe kommen. Hier fanden sie jedoch ein ganz unerwartetes Hinderniß. Durch das verheerende Element waren mehrere Beutel Nießpulver beschädigt worden und das Zeug flog in der Luft umher, setzte sich in den Rasen fest, und unter den Feuerwehrleuten begann nun ein allgemeines Niesen. Ueber die Haustreppe drang der feine Staub in die Wohnungen und auf den Hof, und bei allen, welche diese mit Nießpulver geschwängerte Luft durch die Nase einathmeten, machte sich die gleiche explosive Wirkung bemerkbar. Erst durch eine tüchtige Besprengung konnte verhindert werden, daß das Pulver weiter seine unangenehme Wirkung ausübte.

Preußischer Landes-Feuerwehr-Ausschuß.

(Fortsetzung.)

8. Antrag: In den Landkreisen sind unter Berücksichtigung der Lage, Bauart und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Dörfer und Gutsbezirke, sowie der vorhandenen organisirten Feuerwehren Löschbezirke zu bilden, damit schnellere und stets ausreichende nachbarschaftliche Hilfe geleistet werden kann (cfr. auch Antrag des Herrn Grafen Douglas vom 16. Februar cr. im Abgeordnetenhause).

Am 16. Februar cr. gab Herr Graf Douglas im Abgeordnetenhause eine bemerkenswerthe Anregung, die geeignet sein dürfte, die Gefahren der Feuersbrünste zu vermindern. Es handelt sich darum, die benachbarten Gemeinden möglichst schnell in Brandfällen telephonisch in Kenntniß zu setzen. Sein Vorschlag geht dahin, daß sich zunächst die Landräthe mit den Postbehörden in Verbindung setzen, um festzustellen, welche von denjenigen Gemeinden, die eine telephonische Verbindung haben, unter einander zur Hilfeleistung verpflichtet sind, dann aber zu verfügen — und zwar selbstredend durch das Reichspostamt —, daß die Unfall-Meldestellen ohne weiteres, sobald ihnen von einem Orte Feuer gemeldet wird, an alle die gleichen Stellen der zur Hilfeleistung verpflichteten Gemeinden sofort die Nachricht von dem Feuer gelangen lassen.

Zutreffend führt Herr Graf Douglas weiter aus, daß durch möglichst frühzeitiges Eingreifen von Hilfe, oft große Gefahr nicht nur für Hab und Gut, sondern selbst für Menschenleben wesentlich verringert werden und daß sich auch die Zahl der Brandstiftungen verringern dürfte, sobald schnelle Hilfe in Aussicht. Der damalige Herr Minister des Innern, Excellenz Freiherr von Rheinbaben erklärte sich bereit, deshalb mit dem Herrn Staatssecretär des Reichspostamtes in Verbindung zu treten und zu sehen in wie weit die Anregung des Herrn Grafen entsprochen werden könne.

Nach Ansicht des Herrn Vorsitzenden genüge aber hierzu allein nicht die telephonische oder telegraphische Verbindung und die über die Benutzung dieser für die Errichtung von Unfallmeldestellen bereits durch das Kaiserliche Telegraphen-Amt erlassenen Bestimmungen und sonstiges Entgegenkommen des Herrn Staatssecretärs des Reichspostamtes, sondern es müßten vor Allem Löschbezirke gebildet und die Gemeinden genau bezeichnet werden, welche die nachbarschaftliche Hilfe leisten müssen und schleunigst und mit Aussicht auf Erfolg auch leisten können. Eine große Anzahl von Landgemeinden zur Hilfeleistung zu verpflichten, die bis zum Brandorte einen Weg von 7 bis 8 km zurücklegen müßten, sei in den allermeisten Brandfällen zwecklos. Es träten dabei folgende Mißstände hervor:

Ansammlung einer viel zu großen Zahl von Löschgeräthen und Feuerwehren, die meistens ohne in Thätigkeit gekommen zu sein, wieder nach Hause rücken, da ihre Hilfe nicht nöthig resp. zu spät eintraf.

Unnöthige Entfernung der Feuerwehr und Geräthe vom Wohnorte, wodurch dieser selbst währenddem schutzlos blieb.

Unnöthige Arbeitsleistung von Mannschaften und Pferden und vielfach daraus hervorgehende Geldopfer der Gemeinden, namentlich dann, wenn Mannschaften und die Stellung von Pferden bezahlt werden.

Erkrankung von Mannschaften und Pferden in Folge langer Fahrten ꝛc.

Sind Löschbezirke gebildet und ist die Brandgemeinde verpflichtet, wenn nöthig, die ihr zur Hilfeleistung verpflichteten, ihr bekannt gegebenen Nachbargemeinden durch Telegraph, Telephon, Radfahrer, Meldereiter ꝛc. von dem Ausbruch eines Brandes sofort zu unterrichten, dann wird stets auf schnelle und ausreichende Hilfe gerechnet werden können, und zwar unter möglichsten Wegfall der bereits angegebenen Mißstände.

Versammlung beschließt, auch diese Angelegenheit dem Königlichen Ministerium zu unterbreiten und um geeignete Schritte zur bestmöglichen Durchführung des Antrages zu bitten. (Schluß folgt.)

Bericht

über Großfeuer in der Gasfabrik II zu Krefeld am 2. November 1901.

Aufgestellt von Brandwachtmeister Bernhardt.

Die Berufswehr wurde 12,35 Uhr Nachmittags durch den in der Fabrik befindlichen Feuermelder alarmirt. Da es sich hier um ein feuergefährliches Grundstück handelte, wurde scharf gefahren. Die Brandstelle lag in der St. Töniserstraße Nr. 124 und wurde, als die Feuerwehr den bebauten Stadttheil durchfahren hatte und in das Freie gelangte, starker Rauch und mächtige Flammen bemerkt. Da es sich also um Großfeuer handelte, wurde schon während der Fahrt zur Brandstelle die dortige Abtheilung der freiwilligen Wehr alarmirt.

Bei Ankunft auf der Brandstelle (die Fahrt dauerte 7 bis 8 Minuten) erfuhr die Feuerwehr nach Anfrage durch den anwesenden Gasinspector, daß das Feuer gerade in dem gefährlichsten Theile, dem Regenerier- und Reinigungsraum ausgebrochen und daß das Scrubberhaus bedroht sei.

Es wurden alsbald 2 Schlauchleitungen vom Hydranten (100 mm Rohrweite) vorgenommen, nach der Feuerwehr Großfeuer gemeldet und die Dampfspritze befohlen. Beide Schläuche wurden über Anlegeleitern nach dem Dach des Reinigerhauses, welches von hier aus erst zur Hälfte weggebrannt, dagegen mit seiner anderen Seite zum größten Theil zusammengestürzt war, vorgenommen (Schlauch I und II). Es geschah dies, damit verhütet wurde, daß das Feuer sich im Dachgeschoß verbreitete und herabfallende Theile der Dachconstruction die darunter liegenden Reinigungsapparate demolirten.

Nach Eintreffen der Dampfspritze wurde Schlauch I und II mit derselben verbunden und vom Hydranten Schlauch III durch das Scrubberhaus nach dem Reinigerraum vorgenommen. Da der Druck der Wasserleitung inzwischen erhöht wurde, wurde Schlauch IV von einem Fabrikhydranten für das Scrubberhaus, dessen Dach vom Feuer bereits ergriffen war, vorgenommen.

Zum Abkühlen für die im Feuer unter Gasdruck befindlichen Apparate wurde Schlauch V von Schlauch II (Dampfspritze) abgezweigt und mittels Schiebeleiter über das Dach des Maschinenhauses, sowie Schlauch VI von einem anderen Fabrikhydranten, und zwar an der entgegengesetzten Seite, nach dem alten Reinigerhause vorgenommen.

Das Feuer entstand durch Explosion von Steinkohlengas und zwar auf unaufgeklärte Weise, als Arbeiter welche im Erdgeschoß des Reinigerhauses damit beschäftigt waren einen Verschlußdeckel des Abflußrohres zum Syphon an der Exhaustoranlage, unter Benutzung einer intacten Sicherheitslaterne, anzuziehen bezw. zu dichten. In dem Raume, in dem die Explosion erfolgte, führte ein Luftschacht bis unmittelbar über das Dach und war dies der Grund für das schnelle Umsichgreifen des Feuers. Reichliche Nahrung fand das Feuer in der doppelten Dachverschalung und dem starken Holzwerk. Die Explosionsgefahr vergrößerte sich noch, da in einem Raume zu ebener Erde zwischen Schlauch V und VI noch zwei volle und ein angefangenes Faß Benzin lagerten, doch konnten die Fässer durch Gasarbeiter, welche genau über ihre Lage informirt waren, entfernt werden.

Wie Herr Gasdirector Salzenberg in der „Zeitschrift für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung" (Heft Nr. 46) selbst schreibt, mußte man es auf eine Explosion der Reiniger ankommen lassen, da dieselben zum größten Theil durch herabfallendes und brennendes Balkenwerk überdeckt und dabei demolirt sein könnten, wobei sich dann leicht eine Gasluftmischung bilden und zu verheerenden Explosionen Veranlassung geben konnte. Auch bei den Scrubbern, Apparate von 8 m Höhe und 2,5 m Durchmesser, konnte eine Explosion eintreten; doch wurden hier die Ein- und Ausgangsschieber gleich geschlossen, sodaß nur die Apparate durch Expansionen des heißen Gases gesprengt werden konnten. Zum Glück ist eine Explosion nicht erfolgt, da die erstgenannten Apparate nur ganz kleine Haarrißbeschädigungen erlitten und die letztgenannten genügend abgekühlt wurden.

Von größter Tragweite war der sofortige Verschluß der Schieber zur Ein- und Ausschaltung der Reiniger und Scrubbern, sowie das Oeffnen der Uebergangsrohre an dem letzten Ofen jeder Batterie durch die betreffenden Werkmeister.

Zwei Stunden nach Eintreffen der Feuerwehr war dem Weitergreifen des Feuers Einhalt gethan und nach zwei noch weiteren Stunden jede Gefahr ausgeschlossen, sodaß mit den Aufräumungsarbeiten begonnen werden konnte. Vom Feuer vernichtet wurde die gesammte Dachconstruction und das Innere des Reinigungshauses, bestehend aus Erdgeschoß, einem Stockwerk und Dachgeschoß; ferner die Hälfte der Dachconstruction des Scrubber- und ein Theil derselben des Apparatehauses. Durch das ein-

stürzende Gebälk wurde eine Zwillingsmaschine, die Süßwasserpumpe und die Exhaustoranlage vollständig zerstört. Der Schaden, welchen zum größten Theil die „Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia" zu decken hat, ist erheblich.

Bei der Explosion wurden zwei Gaswerksarbeiter schwer verbrannt; beim Löschen des Feuers je ein Oberfeuermann und Feuermann leicht verletzt.

In Thätigkeit waren 500 m Schlauch von einer Dampfspritze und drei Hydranten. Gegen 6,30 Uhr Nachmittags rückte die Feuerwehr ab, ließ aber eine Wache von 1 Oberfeuermann und 3 Mann bis Nachts 1,30 Uhr zurück.

Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

* **Barmen.** Die Abtheilung I der freiwilligen Feuerwehr brachte Samstag Abend ihrem Hauptmann, Herrn Wilhelm Jürges, aus Anlaß seiner 20jährigen Mitgliedschaft einen Fackelzug. Unter Vorantritt der Kleinischen Capelle bewegte sich der stattliche Zug, an welchem sich über 100 Feuerwehrleute betheiligten, vom Hotel Hegelich aus durch die Bismarck- und Farbmühlenstraße zum Hause des Jubilars, Ecke Allee- und Kothenerstraße, und nahm in letzter Straße Aufstellung. Die Führer begaben sich hierauf in die Wohnung des Hauptmanns, ihm die Glückwünsche der Abtheilung überbringend. Darnach setzte der Fackelzug, welcher eine ungeheure Menschenmenge angelockt hatte, sich wieder in Bewegung und zwar zum Hotel Hegelich, woselbst eine solenne Fest-Kneipe abgehalten wurde. Hier brachte der älteste Führer, Herr Bocks, in herzlichen Worten die für den Jubilar vorhandenen Sympathien zum Ausdruck und gab der Hoffnung Raum, daß er noch recht lange Jahre an der Spitze der Abtheilung I stehen möge. Im Anschluß daran wurde ein von dem Führer Herrn August Ortmann gedichtetes Lied auf den Jubilar gesungen, welches in trefflicher Weise die Beliebtheit desselben widerspiegelt. Herr Hauptmann Jürges dankte allen Mitgliedern für die Beweise treuer Anhänglichkeit und toastete auf die Zugführer, worauf Herr Führer Eichholz sein Glas der Barmer Wehr weihte. In vielen weiteren Reden wurde der festlichen Stimmung Ausdruck gegeben, welch letztere noch durch eine illustrirte Kneip-Zeitung, sowie humoristischen Veranstaltungen vermehrt wurde und die Theilnehmer bis zum frühen Morgen zusammenhielt.

Verschiedene Mittheilungen.

= [Feuerwehr-Lotterie.] Laut Erlaß des Herrn Ministers des Innern ist die Ziehung der Lotterie der „Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901" auf Sonnabend den 15. Februar 1902, im Hauptfeuerwehrgebäude (Turnsaal) Lindenstraße 41, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt. Die Ausstellungsleitung hat diejenigen Loosinhaber, die die zugesandten Loose noch nicht bezahlt bezw. zurückgesandt haben, durch Rundschreiben aufgefordert, dies nunmehr bei Vermeidung von Weiterungen binnen 3 Tage zu thun.

* [Athmungshelm] von Ignaz Etrich, Fabrikbesitzer in Ober-Altstadt bei Trautenau in Böhmen. An einem auf den unteren Theil der Nase sich stützenden und über den Mund vorragenden Brückentheile sind zweckmäßig seitlich Luftzuführungsschläuche angebracht, die sich zwischen dem Brückentheile und dem Gesichte des Trägers öffnen. Bei einer zweiten Ausführungsform dient der Helm selbst als Luftleitungsorgan und trägt einen unten zweckmäßig durch ein Sieb abgeschlossenen Vorsprung, der über das Gesicht des Trägers schirmartig vorspringt, wobei sich diese Ausführungsform durch am Helme angebrachte, seitliche Luftströmungen abhaltende Seitenlappen kennzeichnet. Bei beiden Ausführungsformen wird die unreine Luft vom Gesichte des Trägers abgehalten, während dieses selbst fast vollständig frei bleibt. (Mitgetheilt von A. Rohrbach & Co., Patentbureau in Erfurt und Cassel.)

Anzeigen.

Prämiirt mit goldenen und silbernen Medaillen, ersten Staatspreisen und sonstigen Auszeichnungen
wegen ganz hervorragender Leistungen in Herstellung von Feuerlöschgeräthschaften

Nürnberger Feuerlöschgeräthe und Maschinenfabrik A.-G.
vorm.
Justus Christian Braun
Grösstes Etablissement seiner Art
Nürnberg
empfiehlt
Patent-Balance-Leitern
mit selbstthätiger Terrainregulirung, fester Stützung, automatischer Auslösung der Einfallhaken und selbstthätige Verbindung der einzelnen Leiterverspannungen, 4 rädrig und 2 rädrig für alle Steighöhen. 1047
Vollkommenste und * ** sicherste Construction.**
Ferner: **Nürnberger Schiebleitern**
in praktischer Ausführung.
Drehleiter neuer Construction.
Anstelleitern und alle sonstigen Steiggerräthe.
Lenz'sche u. andere Hakenleitern.
Dampfspritzen u. Handkraftspritzen
Automobil- und Electromotor-Spritzen.
in reichster Auswahl und bekannter Vollkommenheit.
Kataloge gern zu Diensten.
Bekannt hochsolide und reelle Bedienung.

Ehren-Diplom vom Preuss. Herrn Minister des Innern!

Ueber
Ewald's neueste Hakenleiter
1032
Modell 171d
D. R. G. M. Nr. 162 775
schreibt Herr Brandmeister Frese-Penig, Sachsen:
„Theile Ihnen hierdurch ergebenst mit, dass wir die vier Stück Hakenleitern am Dienstag empfangen haben. Dieselben sind ***trotz ihrer Leichtigkeit sehr stabil*** *und* ***tragfähig,*** *worüber ich sehr zufrieden bin.* ***Es ist eine Lust, mit dieser Leiter Steiger-Uebungen auszuführen.“***
Alleiniger Fabrikant:
Gustav Ewald
Fabrik für Feuerlöschgeräthe und Kranken-Transportwagen
Cüstrin 2.
Filiale: **Berlin SW.**, Lindenstr. 43.
Illustrirte Kataloge umsonst und postfrei.
Drei Auszeichnungen:
Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901.
Höchste Auszeichnung:
Goldene Portrait-Medaille Ihrer Majestät der Kaiserin!

Geld-Preis von der Land-Feuer-Societät des Herzogth. Sachsen!

Wagenbauanstalt und Waggonfabrik

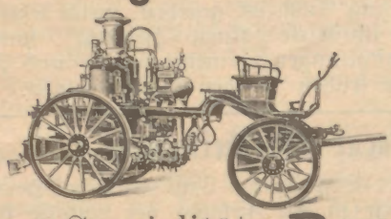

für elektrische Bahnen

(vorm. W. C. F. Busch) Actien-Gesellschaft

Abtheilung für Spritzenbau

Bautzen i. Sa.

Specialität: **Dampf-Feuerspritzen**

für Städte jeder Grösse und industrielle Anlagen aller Art, stationär und transportabel.

Elektrische Spritzen, Kohlensäuredruckspritzen, Benzinmotorspritzen, Gartenspritzen etc.

in verschiedenen Grössen.

Kohlen-, Schlauch- und Mannschaftswagen, Schläuche, Patentschlauchkupplungen, Strahlrohre, Vertheilungschieber etc.

General-Repräsentanten und **Alleinfabrikanten** aller Erzeugnisse der Deutschen Magnalium-Gesellschaft für Feuerlöschwesen, Strassenreinigung und öffentliche Wasserleitung.

General-Repräsentant für Deutschland der Pneumatischen Rettungsleiter „Rackete" D. R. P. 72757, System Schapler. 1023

Interessenten erhalten Kataloge auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Jos. Beduwe, Aachen

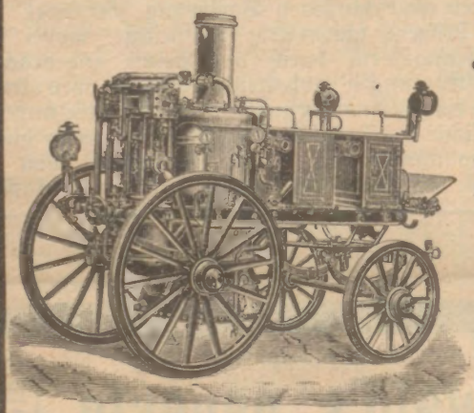

einzigstes Special-Etablissement Deutschlands 1002

für

Dampf- und Handdruck-Feuerspritzen.

Gegründet 1838.

Geliefert 4 grosse Feuerspritzen für die Königlichen Schlösser „Hohenzollern und Rominten".

Neu! Neu!

Beduwe'sche Universal-Schlauch-Kuppelung mit gleichen Hälften „Perfecta".

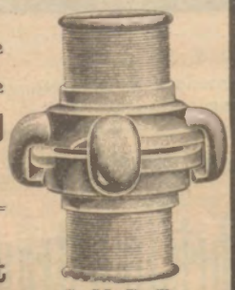

G. M. D. R.

Inhaber zahlreicher Diplômes d'honneur, goldener Medaillen etc., zuletzt **hoch prämiirt** auf der Intern. Feuerschutz-Ausstellung Berlin 1901.

Aug. Hönig Köln a. Rh.

G. m. b. H. — K. K. Hoflieferant.

Gesellschafter: Fritz Hönig u. Max Langen. — Geschäftsgründung 1832. 1051

Inhaber der grossen Preuss. Staats-Medaille für hervorragende Leistungen. Preis-Medaillen u. Diplome.

Internationale Feuerschutz-Ausstellung Berlin 1901:

Goldene Mecklenburger Staatsmedaille und Diplom vom Herrn Minister des Innern.

Preisliste über ministeriell vorgeschriebene amtliche Abzeichen für Freiw. u. Pflicht-Feuerwehren zu Diensten.

Schlauchkuppelungen mit gleichen Hälften.

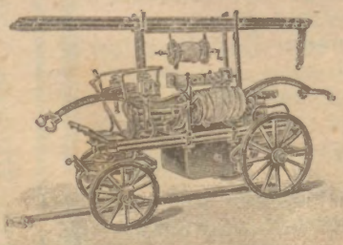

Fabrik von Feuerwehr-Artikeln jeder Art: Mech. Turmleitern, Feuerspritzen, Zubringer, Schlauchwagen, Wassertienen, Gerätewagen, Standrohre, Strahlrohre, Feuerhähne, Schlauchschrauben, Schlauchkuppelungen mit gleichen Hälften (25000 Stück im Gebrauch), Schläuche, Steiger-Rettungs-Geräte, Ausrüstungsstücke, Signal-Alarm-Instrumente, Fackeln.

Steiner & Keller

Köln

Schildergasse 56

Uniformfabrik.

Special-Abtheilung 1024

Feuerwehr-Uniformen u. Ausrüstungs-Gegenstände

nach jeder Vorschrift.

Muster jederzeit franco zu Diensten.

Prämiirt mit der goldenen Medaille.

Wachsfackeln

(Original-Fabrikat des Erfinders)

liefert billigst 1027

Carl Reinshagen

Strasse bei Lennep.

Die Uniformfabrik

von

Albert Leven, Krefeld

990 empfiehlt

Uniformen

und

Ausrüstungs-Gegenstände

für Feuerwehren.

C. Thorn, Elberfeld

Specialgeschäft in Feuerwehrartikeln.

Neuheit! Neuheit!

Rauchmaske C. T. mit Gummipolsterung.

Einfachste Handhabung, bester Erfolg.

Diese Rauchmaske wurde mehrfach bei der Feuerwehr Barmen erprobt und ergab stets **vorzügliche** Resultate. 961

Hermann Meges jun.

Metallwaarenfabrik 1048

Neheim a. d. Ruhr

fabricirt **sturmsichere, stabile Feuerwehrbrust- u. Handlaternen** für Oel und Kerzen mit Feder-Kerzenhalter und Kerzenmantel und empfiehlt sich zur Anfertigung einschlägiger Artikel nach Muster oder Zeichnung.

Muster und Zeichnungen sende franco.

Feuerwehrtuch

für Joppen

Bei Entnahme von ganzen Stücken, ca. 30—35 Meter, Engros-Preise. 1037

Muster franco.

Lehmann & Assmy, Spremberg-L.

Tuchfabrik und Spinnerei.

Druck und Verlag: Fr. Staats in Barmen. — Für die Redaction verantwortlich: H. Barkow in Barmen.